

Pflegegeld

Eine Orientierungshilfe
für Drittstaatsangehörige,
EU-/EWR- und Schweizer
StaatsbürgerInnen





Impressum:

Herausgeber FEMAIL FrauenInformationszentrum
Vorarlberg, www.femail.at

Fachliche Beratung: Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil
unter Mitarbeit von Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Stella Weber (Universität Salzburg)

Gestaltung grafik caldonazzi, Martin Caldonazzi, Veronica Burtscher
www.caldonazzi.at

Fotos FEMAIL, Fotolia

Druck Druckerei Thurnher, Rankweil

2. Auflage, Dezember 2017

Pflegegeld

soll dazu beitragen, dass eine pflegebedürftige Person ein selbstbestimmtes und an seinen persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben führen kann. Das Pflegegeld deckt jedoch nicht die gesamten Kosten, die durch einen Pflegebedarf entstehen, sondern ist ein pauschalierter Zuschuss.

Anspruch auf Pflegegeld hat die pflegebedürftige Person. Der Anspruch ist nicht altersabhängig. Auch Kinder sind bereits ab Geburt anspruchsberechtigt. Pflege und Betreuung trifft uns alle, zuerst als Angehörige, dann als Betroffene. Ein großer Anteil der pflegenden Angehörigen und der professionell Pflegenden sind Frauen.

FEMAIL greift mit dieser Broschüre oft gestellte Fragen in der Beratung auf.

- Voraussetzungen für Pflegegeld
- Voraussetzungen für NICHT-ÖsterreicherInnen
- Antragsstellung
- Informationen rund um die Sicherstellung der Pflegefinanzierung
- Beurteilung des Pflegebedarfs
- Begutachtung
- Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes
- Höhe des Pflegegeldes
- Längerer Auslandsaufenthalt oder Rückkehr in die Heimat
- Begünstigungen
- Informationen für pflegende Angehörige
- Wichtige Kontaktadressen und Informationen zur Pflege daheim

Voraussetzungen für Pflegegeld

Pflegegeld kann beantragt werden, wenn:

- ständiger **Betreuungs- und Hilfsbedarf (=Pflegebedarf)** in der Dauer von (voraussichtlich) **mindestens sechs Monaten** täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich gegeben ist.
- ständiger (=zumindest mehrmals pro Woche bestehender) Pflegebedarf von zumindest **mehr als 65 Stunden im Monat** notwendig ist.
- **der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich** ist. (Das Pflegegeld kann auch im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.)

Pflegebedarf in Stunden pro Monat

Mehr als 65 Stunden

Mehr als 95 Stunden

Mehr als 120 Stunden

Mehr als 160 Stunden

Mehr als 180 Stunden, wenn

- ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist

Mehr als 180 Stunden, wenn

- zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
- die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist

Mehr als 180 Stunden, wenn

- keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
- ein gleich zu achtender Zustand vorliegt



Das Pflegegeld wird je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit zwölfmal pro Jahr monatlich im Nachhinein, pauschaliert in 7 Stufen geleistet.

Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Kranken- oder Pensionsversicherungsbeitrag abgezogen.

| Pflege- stufe | Betrag in Euro monatlich (netto) |
|--------------------------|---|
| 1 | 157,30 Euro |
| 2 | 290,00 Euro |
| 3 | 451,80 Euro |
| 4 | 677,60 Euro |
| 5 | 920,30 Euro |
| 6 | 1.285,20 Euro |
| 7 | 1.688,90 Euro |



Voraussetzungen für NICHT-ÖsterreicherInnen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für den Pflegegeldanspruch. Pflegegeld gebührt auch pflegebedürftigen NICHT-ÖsterreicherInnen, wenn sie

- entweder eine **Pension** bzw. **Vollrente** aus der **österreichischen Pensions- oder Unfallversicherung** beziehen
- oder wenn sie zwar keine solche „Grundleistung“ beziehen, aber ihren **gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Inland** haben.

Während die erste Variante allein am Grundleistungsbezug anknüpft, ist bei der zweiten Variante zu unterscheiden: **EU-/EWR- und Schweizer StaatsbürgerInnen.**

Staatsangehörige eines anderen EU-Staates oder eines EWR-Vertragsstaates sind ebenso wie Schweizer Staatsangehörige den ÖsterreicherInnen, die keine Pension oder andere Grundleistung beziehen, **gleichzustellen**. Diese unionsrechtlich begründete Gleichstellung gilt aber **nicht** für nicht erwerbstätige Personen und deren Angehörige **in den ersten drei Monaten** ihres Aufenthalts in Österreich. Für einen längeren Aufenthalt in Österreich müssen auch EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörige ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nachweisen können.

Drittstaatsangehörige

Der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ist auch bei den Drittstaatsangehörigen Grundvoraussetzung für einen **rechtmäßigen Aufenthalt** im Inland. Nur bei Vorliegen eines solchen, haben in Österreich erwerbstätige (oder erwerbstätig gewesene) Personen aus der **Türkei, Algerien, Marokko** und **Tunesien** und deren Angehörige einen Anspruch auf Pflegegeld.

Für andere Personen setzt der Pflegegeldanspruch voraus, dass ihnen wegen ihrer Flüchtlingseigenschaft in Österreich **Asyl gewährt** wurde oder, dass sie über einen der folgenden gültigen **Aufenthaltstitel** verfügen: Blaue Karte EU, Daueraufenthalt-EG, Daueraufenthalt-Familienangehöriger, Familienangehöriger gemäß § 47 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, oder Rot-Weiß-Rot-Karte.

Eine weitere Gleichstellung besteht nunmehr (nach der Rechtsprechung) für **subsidiär Schutzberechtigte**.

Antragsstellung

Das Pflegegeld ist bei der zuständigen **Pensionsversicherungsanstalt** zu beantragen.

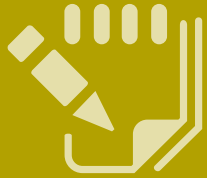
Gültig ist eine Antragsstellung aber auch, wenn sie bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht wurde. Diese Stellen sind verpflichtet den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten, was naturgemäß mit Verzögerungen verbunden ist. Der Pflegegeldanspruch selbst entsteht aber mit dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten.

Antragsberechtigt sind neben der pflegebedürftigen Person auch folgende Personen:

- Gesetzliche VertreterInnen (z.B. Eltern)
- SachwalterInnen*, sofern sie mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut sind
- Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige

Es ist hilfreich, vorhandene ärztliche Atteste oder Befunde über den aktuellen Gesundheitszustand beizulegen.

* Mit 1. Juli 2018 tritt das neue gerichtliche Erwachsenenschutzgesetz in Kraft: Aus „Sachwaltern“ werden dann „Erwachsenenvertreter“



Informationen rund um die Sicherstellung der Pflegefinanzierung

Stationärer Aufenthalt

Das Pflegegeld ruht ab dem 2. Tag des stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus. Es wird ab dem Tag der Entlassung wieder ausbezahlt. Unter gewissen Umständen kann das Ruhen des Pflegegeldes aufgehoben werden.

Pflegeheim

Auch HeimbewohnerInnen erhalten Pflegegeld. Wer sich in einem Seniorenheim betreuen lässt, muss die Kosten des Aufenthalts unter anderem unter Einsatz des Pflegegeldes zahlen. Wenn die Sozialhilfe für die Heimkosten aufzukommen hat, gehen 80% des Pflegegeldanspruchs auf den Sozialhilfeträger über, die pflegebedürftige Person erhält nur mehr ein pauschales **Taschengeld** in Höhe von 45,20 Euro (10% des Pflegegeldes der Pflegestufe 3 pro Monat.

Meldepflichten

Die BezieherInnen eines Pflegegeldes haben generell jede Änderung, die den Bezug des Pflegegeldes betrifft zu melden, zum Beispiel:

- Stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, Reha- oder Kureinrichtung
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Verlegung des Hauptwohnsitzes
- Namensänderungen
- Verbesserung des Gesundheitszustandes
- Längere Auslandsaufenthalte
- Rückkehr in die Heimat
- Tod der pflegebedürftigen Person

Verschlechterung des Gesundheitszustandes

Bei wesentlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf höheres Pflegegeld möglich. Dem Antrag sollten aktuelle ärztliche Befunde oder Krankenhausberichte beigelegt werden.

Entscheidung und Klage

Beantragt eine pflegebedürftige Person Pflegegeld und lehnt der Entscheidungsträger den Antrag ab, so kann diese die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Gleiches gilt, wenn jemand glaubt, zu Unrecht zu niedrig eingestuft worden zu sein. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Bescheids beim Arbeits- und Sozialgericht Feldkirch, Schillerstraße 1, T 05522 302-0, einzubringen.

Unterstützung beim Klageverfahren erhält man z.B. von der Arbeiterkammer oder unter www.jusb.at.



Beurteilung des Pflegebedarfs

Über die Einstufung wird mit ärztlichem Gutachten entschieden. Die pflegebedürftige Person wird zu einer ärztlichen Untersuchung eingeladen oder, wenn diese nicht reisefähig ist, zu Hause von einer Ärztin/ einem Arzt aufgesucht. Wenn es notwendig ist, werden weitere ExpertInnen beigezogen.

Vertrauenspersonen

Auf persönlichen Wunsch des/der Pflegebedürftigen kann bei der Untersuchung eine Person des Vertrauens anwesend sein und Angaben über die Pflegesituation machen. Dies gilt auch für gesetzliche VertreterInnen und SachwalterInnen*.

Richtwerte

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs gehen die GutachterInnen von zeitlichen Durchschnittswerten aus, die ausnahmsweise auch über- oder unterschritten werden können. In der Begutachtung soll festgestellt werden, welche Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen nicht mehr allein bewältigt werden können und inwieweit eine Hilfestellung durch eine andere Person erforderlich ist.



Erschwerniszuschläge

Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen wird nur jener Pflegebedarf (Pflegezeit) berücksichtigt, der über den Bedarf gleichaltriger nicht behinderter Kinder hinausgeht (dafür bestehen besondere Regelungen in einer eigenen Verordnung). Allerdings werden bei der Festsetzung des Pflegebedarfs für schwerst behinderte **Kinder und Jugendliche** unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich fixe Zeitwerte zuerkannt:

- Bis 7 Jahre 50 Stunden
- 7 – 15 Jahre 75 Stunden

Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wird vom Pflegegeld der Betrag von € 60,00 abgezogen.

Personen mit schwerer geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (insbesondere einer **demenziellen** Erkrankung) können unter bestimmten Voraussetzungen 25 Stunden pro Monat als Erschwerniszuschlag zuerkannt werden.

Hilfsmittel

Der Pflegebedarf ist nicht anzunehmen, wenn existenzielle Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Verwendung von Hilfsmitteln selbständig und zumutbar vorgenommen werden können. Bei einfachen Hilfsmitteln (wie Schuhlöffel, Duschsessel oder Rollator) kommt es nicht darauf an, ob sie tatsächlich vorhanden sind. Andere Hilfsmittel (wie Pflegebett oder Treppenlift) sind nur dann bei der Bemessung des Pflegebedarfs zu berücksichtigen, wenn ihre Nutzung zumutbar ist und sie (zumindest überwiegend) von einem öffentlichen Träger, z.B. einem Pensionsversicherungsträger, finanziert werden.

Mindesteinstufungen

Bei einer bestimmten Behinderung, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweist, gibt es sogenannte Mindesteinstufungen.

- Hochgradig Sehbehinderte Stufe 3
- Blinde Menschen Stufe 4
- Taubblinde Menschen Stufe 5
- RollstuhlfahrerInnen
(je nach zusätzlicher Einschränkung) Stufe 3 – 5

Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe gewährt.



Längere Auslandsaufenthalte oder Rückkehr in die Heimat

Kurzfristige Auslandsaufenthalte **beeinträchtigen** den Pflegegeldanspruch **nicht**. Die Praxis hält Abwesenheiten von bis zu **zwei Monaten** (pro Kalenderjahr) für **unproblematisch**, im Einzelfall werden auch längere Abwesenheiten toleriert.

Bei längeren oder gar dauerhaften Abwesenheiten ist zu unterscheiden, wo sich die anspruchsberechtigte Person aufhält. Es kommt also nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den **Ort des Auslandsaufenthalts** an.

Längerer Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz

Pflegegeld gilt unionsrechtlich als Leistung bei Krankheit und muss daher auch bezahlt werden, wenn sich die anspruchsberechtigte Person in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz (und sei es auch auf Dauer) aufhält. Im Verhältnis zu diesen Ländern besteht also eine **Exportpflicht**, auch wenn ein Drittstaatsangehöriger z.B. mit einer Pension und dem Pflegegeld aus Österreich in die Schweiz übersiedelt.

Allerdings kann es zu einer Kürzung des Anspruchs kommen, wenn und in dem Ausmaß, als die betreffende Person in einem dieser Staaten Pflegesachleistungen bezieht.

Längerer Aufenthalt in einem Drittstaat

Ein Export des Pflegegeldes in Drittstaaten ist – anders als teilweise bei Pensionsansprüchen – grundsätzlich nicht vorgesehen.

Begünstigungen

Fernseh- und Radiogrundgebühr

Pflegegeldempfänger können von den Gebühren befreit werden, wenn folgende Nettoeinkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Die Einkommensrichtsätze sind:

- für Alleinstehende € 996,62
- für Ehepaare € 1.494,27
- je unversorgtes Kind € 153,78

Telefon

Einzelne Anbieter gewähren Pflegegeldempfänger Nachlässe bei den Telefongebühren. Erkundigen sie sich bei Ihrem Anbieter nach der Möglichkeit eines ermäßigten Tarifs.



Rezeptgebühr

Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- für Alleinstehende € 889,84
- für Ehepaare € 1.334,17
- je unversorgtes Kind € 137,30

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf gelten folgende Richtsätze:

- für Alleinstehende € 1.023,32
- für Ehepaare € 1.534,30
- je unversorgtes Kind € 137,30

Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der **e-Card**-Gebühr befreit.

Der Kostenanteil der versicherten Person für Heilbehelfe (Brillen, orthopädische Behelfe, Greifhilfen,...) und Hilfsmittel beträgt in der Regel 10% (GSVG¹ und BSVG² 20%) des Kaufpreises, mindestens jedoch pro

- Heilbehelf € 30,20
- Sehbehelf € 90,60

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, zahlen keinen Selbstbehalt. Bestimmte Hilfsmittel werden von der Krankenkasse durch das eigene Hilfsmitteldepot kostenlos leihweise zur Verfügung gestellt.

¹ Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

² Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Informationen für pflegende Angehörige

Pensionsversicherung

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung freiwillig versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben. Dabei stehen drei Varianten zur Auswahl:

- die **begünstigte Weiterversicherung**, die an Vorversicherungszeiten anschließt.
- die **Selbstversicherung**, die auch neben einer bereits bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann (in diesen beiden Fällen übernimmt der Bund die Pensionsversicherungsbeiträge, wenn der gepflegte nahe Angehörige zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezieht).
- die **begünstigte Selbstversicherung** für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (hier übernimmt der Bund die Beiträge).

Darüber hinaus wirken Pflegezeiten unter bestimmten Umständen in der Arbeitslosenversicherung.

Finanzielle Zuwendungen

Für pflegende Angehörige besteht die Möglichkeit für Zeiten, zu denen sie keine Pflege erbringen können (Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen), eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu erhalten. Dafür muss der pflegende, nahe Angehörige seit mindestens einem Jahr eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 3 oder eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 1, überwiegend pflegen. Liegt eine 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vor, erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse. Voraussetzung ist unter anderem der Bezug von Pflegegeld der Stufe 3. Der Antrag auf finanzielle Zuschüsse ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.

BezieherInnen von Pflegegeld der Stufen 5, 6 oder 7, die überwiegend zu Hause gepflegt werden, können einen Zuschuss des Landes zum Pflegegeld beantragen. Der Zuschuss beträgt € 200,- monatlich und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt. Anträge und weitere Informationen bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Pflegende Personen können eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit mit ihrem Dienstgeber vereinbaren bzw. sich zum Bezug der Pflegekarenz vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden. Für die vereinbarte Dauer von maximal 3 Monaten gebührt den pflegenden Personen in der Pflegekarenz oder der Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld. Bei Inanspruch-



nahme der Pflegezeit wird das Pflegekarenzgeld anteilig (je nach Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung) ausbezahlt. Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Familienhospizkarenz

Die pflegebedürftige Person kann beantragen, dass das Pflegegeld an die Person auszuzahlen ist, die eine Familienhospizkarenz (Vollkarenz) in Anspruch nimmt, solange keine stationäre Pflege vorliegt. Ist das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, kann auf Antrag der pflegebedürftigen Person ein Vorschuss des Pflegegeldes an die Person ausbezahlt werden, die die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt.

Beratung für Pflegende

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, T 0800 201611 bietet österreichweit, gebührenfrei und vertraulich Beratungen für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und alle Personen, die mit Problemen der Pflege konfrontiert sind, an. Die Beratung beinhaltet vor allem Informationen über:

- Pflegegeld (sozialrechtliche Angelegenheiten)
- Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pflegezeit



Weiterführende Informationen

Bezirkshauptmannschaften Vorarlberg

BH Bregenz

6900 Bregenz, Bahnhofstraße 41

T 05574 4951-52414

bhbregenz@vorarlberg.at

BH Dornbirn

6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2

T 05572 308-53413

bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Feldkirch

6800 Feldkirch, Schlossgraben 1

T 05522 3591-54 414

bhfeldkirch@vorarlberg.at

BH Bludenz

6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2

T 05552 6136-51412

bhbludenz@vorarlberg.at

Pensionsversicherungsanstalt

6850 Dornbirn, Zollgasse 6

T 05 03 03

pva-lsv@pensionsversicherung.at

**Sozialministeriumservice –
Landesstelle Vorarlberg**

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

T 05574 6838

post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Arbeiterkammer Feldkirch, Sozialrecht

6800 Feldkirch, Widnau 2-4

T 050 258 2200

sozialrecht@ak-vorarlberg.at

**Landesgericht Feldkirch,
Arbeits- und Sozialgericht**

6800 Feldkirch, Schillerstraße 1

T 05522 302-0

Landesvolksanwalt Vorarlberg

6900 Bregenz, Landwehrstraße 1

T 05574 47 027

buero@landesvolksanwaeltin.at

Wichtige Kontaktadressen und Informationen zur Pflege daheim

Bestelladressen

Wegbegleiter zur Pflege daheim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24129

**Finanzielle Entlastungs- und
Unterstützungsangebote**
Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24129

Zeitschrift „daSein“ zur Pflege daheim
connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege
gem. GmbH
T 05574 48787 0

**Gruppen für betreuende und pflegende
Angehörige**
Bildungshaus Batschuns
T 05522 44290 23

**Informationen rund um die
24-Stunden-Betreuung zu Hause**
Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24129

**Pflegende Angehörige Versicherung,
Familienhospizkarenz und -teilzeit, Pflegekarenz
und Pfl egeteilzeit**
Arbeiterkammer Vorarlberg
T 0502 580

Wie finanziere ich einen Heimpflegeplatz?
FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg
05522 31002



www.femail.at



FEMAIL
FrauenInformationszentrum
Vorarlberg
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
info@femail.at

T +43 5522 31002
M +43 699 127 35 259
M +43 664 35 60 603 Türkisch

Öffnungszeiten:

Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

FEMAIL Außenstelle Lustenau

Neudorfstraße 7
im Kindergarten Rheindorf

Öffnungszeiten:

Do 8.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Beratungstermine nach Vereinba-
rung. Bei Bedarf und Voranmeldung
steht Ihnen gerne eine Dolmetscherin
zur Verfügung.